

SATZUNG

der Ortsgemeinde Meerfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

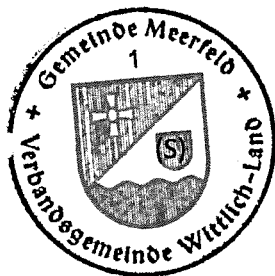
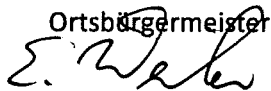
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2006 außer Kraft.

54531 Meerfeld, den 29.11.2017
Ortsgemeinde Meerfeld

Eugen Weiler

Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 140,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 280,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €

3. Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für eine Urnenreihengrabstätte 1.200,00 €

Die Pflege der Grabplatten obliegt den Nutzungsberechtigten zu deren Lasten.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstelle (Sargbestattung) 300,00 €
 - b) eine Doppelgrabstelle (Sargbestattung) 570,00 €
 - c) eine Einzelgrabstelle (Urnenbestattung) 150,00 €
 - d) eine Doppelgrabstelle (Urnenbestattung) 285,00 €

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt II Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
Beim Nacherwerb des Nutzungsrechts für Restzeiträume ist der entsprechende Bruchteil der Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

III. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
Zubettung innerhalb der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit je Grabstelle 120,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung bei Reihengräbern und Doppelgräbern für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € *) |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € *) |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 € *) |

*) oder die tatsächlich angefallenen Kosten

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|---------|
| 1. einer Leiche | 60,00 € |
| 2. einer Asche | 40,00 € |

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.